

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 20. Dezember 2017

### **§ 384**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**

(Berichte Regierungsrat, 14.11.2017; Kommission Energie und Umwelt, 29.11.2017)

### **Eintreten**

*Fridolin Staub*, Bilten, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Das materielle Gewässerschutzrecht wird vom Bund im Gewässerschutzgesetz und in einer Verordnung festgelegt. Die Kantone regeln den Vollzug auf Ebene Kanton und Gemeinden. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Der Kanton Glarus hat 1994 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) beschlossen und die dazugehörige Verordnung erlassen. Das EG GSchG wurde – wie das EG USG – zuletzt an der Landsgemeinde 2010 geändert. Die wichtigste Änderung besteht in der Bereinigung der Kompetenzen von Kanton und Gemeinden im Baubewilligungsverfahren. Die Gemeinden sollen künftig sämtliche Kompetenzen im Bereich Versickerungen erhalten. Einzig der Bereich Vorbehandlung von Industrieabwasser soll beim Kanton verbleiben. Die Öffentlichkeit von Geodaten wird gesetzlich verankert. Neu kann der Regierungsrat Betriebe zu einer eigenen Schadenwehr verpflichten. Er muss dies aber nicht mehr. In der Praxis hatte die Pflicht zum Unterhalt einer eigenen Schadenwehr keine Bedeutung. Ausserdem soll die gebührenfreie Entnahme von Trinkwasser, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt, geregelt werden.

*Priska Müller Wahl*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, votiert stellvertretend für die Grüne Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Verschiebung von Aufgaben vom Kanton hin zu den Gemeinden erscheint in den vorgeschlagenen Einzelfällen sinnvoll. Die Grüne Fraktion begrüsst aber, dass der Kanton weiterhin bei komplexeren Aufgaben mit grösseren Auswirkungen auf die Gewässer zuständig ist. Dazu gehört etwa die Planung von Revitalisierungen oder Verbesserungen im Bereich Schwall und Sunk. Zudem begrüsst die Grüne Fraktion die gesetzliche Verankerung der Öffentlichkeit von Geodaten.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Im Bereich des Gewässerschutzes gibt es wie beim Umweltschutz immer wieder neuen Handlungsbedarf. Das Bundesgesetz wurde seit 1991 24 Mal geändert. Die Landsgemeinde hat diese Änderung immer wieder nachvollzogen.

## **Detailberatung**

### *Artikel 5; Nicht verschmutztes Abwasser*

*Peter Rothlin*, Oberurnen, beantragt im Namen der SVP-Fraktion, es sei auf eine Änderung zu verzichten und die aktuell gültige Fassung von Artikel 5 Absatz 1 wie folgt zu ändern: „Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Grundeigentümer das nicht verschmutzte Abwasser versickern lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse gemäss dem GEP nicht, so kann es mit Bewilligung der *Gemeinde* in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien.“ Artikel 5 Absatz 2 sei wie folgt neu zu formulieren: „Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bei Industrie- und Gewerbebauten bewilligt *die Gemeinde*. *Das zuständige Departement erarbeitet dazu Richtlinien*.“ – Es geht um eine redaktionelle Änderung. Der alte Text ist schlüssiger. Darin wird auf den Generellen Entwässerungsplan (GEP) verwiesen. Das versteht man in den Gemeinden. Man versteht auch, dass ein Hausbesitzer das Regenwasser aus der Dachrinne ohne besondere Bewilligung versickern lassen kann, weil dies im GEP geregelt ist. Der neue Text ist hingegen schwieriger verständlich. Der Hausbesitzer könnte fälschlicherweise annehmen, er müsse eine Bewilligung der Gemeinde einholen, wenn er Regenwasser versickern lassen will.

*Fridolin Staub* zeigt Verständnis für den Antrag des Vorredners, spricht sich jedoch für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. Auch in der neuen Formulierung sei der Bezug zum GEP gewährleistet.

*Fridolin Luchsinger*, Schwanden, hält die von Landrat Peter Rothlin vorgeschlagene Formulierung für verständlicher. – Beide Formulierungen führen zum gleichen Ergebnis. Wichtig ist, dass die Zuständigkeit auf die Gemeinden übergeht. Sie bzw. die Baubehörden erhalten so mehr Spielraum.

*Priska Müller Wahl* beantragt die Rückweisung von Artikel 5 an die Kommission. – Die Kommission muss ohnehin noch einmal zusammenkommen. Die Verfasser sollen Gelegenheit erhalten, zu erklären, weshalb sie ausgerechnet diese Formulierung gewählt haben. Vielleicht gibt es dafür einen guten Grund.

*Andrea Trummer*, Ennenda, erachtet eine Rückweisung für unnötig. – Artikel 5 Absatz 2 nimmt auf, was in Artikel 5 Absatz 1 gestrichen wurde. Der Inhalt lautet so, wie ihn sich Landrat Peter Rothlin wünscht.

### **Abstimmungen:**

- Der Rückweisungsantrag Müller Wahl ist abgelehnt.
- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat zu Artikel 5 Absatz 1 obsiegt über den Antrag Rothlin mit 34 zu 23 Stimmen.

*Peter Rothlin* zieht den Antrag zu Artikel 5 Absatz 2 zurück.

### *Artikel 8; Betriebe mit Nutztierhaltung*

*Heinrich Schmid*, Bilten, möchte den Verweis auf das Bundesrecht in Artikel 8 Absatz 3 überprüft haben. – In Artikel 8 Absatz 3 wird auf Artikel 12 Absatz 4 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes verwiesen. Im Sinne einer Verwesentlichung könnte man auch nur auf Artikel 12 verweisen. Wenn nicht, müsste man auch auf Artikel 12 Absatz 5 verweisen.

*Fridolin Staub* erklärt, die Kommission werde sich mit dem Anliegen auseinandersetzen.

### *Artikel 13; Bewilligung für Wasserentnahmen; Sanierungen*

*Peter Rothlin* beantragt, Artikel 13 Absatz 3 sei wie folgt neu zu formulieren: „Der Landrat regelt die Gebührenpflicht für Wasserentnahmen nach Absatz 1, soweit sie nicht nach der Energiegesetzgebung festgelegt ist. Entnahmen für im öffentlichen Interesse liegende Trink- und Löschwasserversorgungen sind von Gebühren befreit.“ – Die Wasserleitungen führen immer Trink- und Löschwasser. Auch die Feuerwehr sollte Wasser von den Hydranten nehmen können, ohne etwas dafür bezahlen zu müssen.

*Fridolin Staub* beantragt Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Das Anliegen des Vorredners ist gut gemeint, aber nicht relevant. Wenn gelöscht werden muss, wird das Wasser aus der Trinkwasserversorgung bezogen. Es geht hier darum, althergebrachte Rechte der Gemeinden zu fixieren. Sie sollen weiterhin unentgeltlich Wasser aus ihren Quellen beziehen können. Das erscheint logisch. Allerdings gibt es immer mehr Konzessionen für die Nutzung von Grundwasser, welches eine potenzielle Quelle für Trinkwasser ist. Nun wird festgehalten, dass die Gemeinden prioritär behandelt werden, sollte sich eine Wasserknappheit ergeben.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

### *Artikel 15a; Gewässerraum und Revitalisierung von Gewässern*

*Heinrich Schmid* bezweifelt die Umsetzbarkeit der Regelung in Artikel 15a Absatz 2. – Die kurze Vernehmlassungsfrist bei dieser Vorlage wurde damit begründet, dass im Vorfeld bereits viel mit den Gemeinden besprochen wurde. Ob das bei Artikel 15a Absatz 2 auch der Fall ist, ist unklar. Auf jeden Fall wissen die Gemeinden nicht, was sie sich da einhandeln. Es sei daran erinnert, dass die Überprüfung nicht nur bei einer gedüngten Wiese oder einem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Getreidefeld an einem Bach notwendig ist. Man darf gespannt darauf sein, wie diese Überprüfung bei gemeindeeigenen Sportanlagen, die sich zum Teil im Gewässerraum befinden, oder in privaten Gärten oder Schrebergärten im Gewässerraum durchgeführt werden. Das gilt auch in Bezug auf Artikel 10. In diesem Zusammenhang gibt es bekannte Verstösse, die nach wie vor nicht geahndet werden. Auf den nicht willkürlichen Vollzug darf man also gespannt sein.

### *Artikel 18; Kantonsbeiträge*

*Peter Rothlin* beantragt namens der SVP-Fraktion, Artikel 18 Absatz 2 sei zu belassen bzw. nicht aufzuheben. – Stück für Stück hat sich der Kanton von der Finanzierung von öffentlichen Gewässerschutzanlagen verabschiedet. Zuerst hat man die Abwasserreinigungsanlage in Bilten gebaut und sich später davon zurückgezogen. Dasselbe gilt für die Kehrichtverbrennungsanlage und die Klärschlamm Entsorgung. In anderen Kantonen werden der Ausbau und die Optimierung von Abwasserreinigungsanlagen und Klärschlamm Entsorgungen mit Kantonsbeiträgen unterstützt, weil die Kosten sonst für die Gemeinden unzumutbar wären. Im Kanton Glarus ist das anders. Hier wird die Finanzierung dieser Aufgaben vollständig den Gemeinden und den Zweckverbänden und letztlich den Gebührenzahlern überlassen. Letztere haben mit extrem hohen Abwassergebühren zu kämpfen. Aufgrund des Ausbaus der Abwasserreinigungsanlage in Bilten etwa mussten die Gemeinden die Abwassergebühren massiv erhöhen. Als letztes will sich der Kanton nun aus der Finanzierung von Abwasserkanälen – Kanalisationen und Absetzbecken – zurückziehen. Dabei weiss auch die Kommission, dass der Anschluss von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Bauten – einzelnen Höfen – oder von Ferienhaussiedlungen sehr hohe Kosten verursacht. Genau hier bräuchte es den Kanton. Wenn dieser schon Vorschriften macht, soll er deren

Umsetzung auch mitfinanzieren. Vielleicht sollten die Gemeindevertreter in diesem Bereich einmal den Regierungsrat angehen.

*Fridolin Staub* spricht sich für die Aufhebung von Artikel 18 Absatz 2 gemäss Kommission und Regierungsrat aus. – In Nachachtung des Verursacherprinzips und angesichts der Grösse der heutigen Gemeinden kann man auf Artikel 18 Absatz 2 verzichten. Die Kanalisationen sind grundsätzlich erstellt. Ein möglicher Anwendungsfall wäre der Anschluss des Klöntals an die Abwasserleitungen im Haupttal. Den Entscheid darüber trifft aber die Gemeinde. Diese verfügen heute über eine genügend grosse Finanzkraft, um den Anschluss zu bezahlen. Auch der Anschluss von Ferienhaussiedlungen an das Abwassernetz bedingt entsprechende Entscheide der Eigentümer bzw. der Gemeinde. Es macht keinen Sinn, eine Bestimmung zu übernehmen, die praktisch nie zur Anwendung kommen wird. Im Übrigen gibt es keinen Unterschied zwischen Gebühren- und Steuerzahlern.

*Christian Marti* unterstützt den Antrag Rothlin. – Es wäre zu wünschen, dass man sich vor solch einer intensiven Detailberatung über die Fraktionsgrenzen hinweg über Anträge und deren Stossrichtung austauschen könnte. – Der Antrag Rothlin ist zu unterstützen, weil die Argumentation korrekt ist. Es gibt immer wieder Situationen, in denen die Gemeinden aufgrund von übergeordnetem Recht den Kanton im Nacken haben. Dieser steht wiederum gegenüber dem Bund unter Druck. Da ist es absolut legitim, dass sich jene Staatsebene, die klare Vorgaben macht, in den im Gesetz erwähnten Ausnahmesituationen – wie etwa jene im Klöntal – an der Finanzierung beteiligt. Es sollen nicht nur die Spezialfinanzierungen der Gemeinden zum Tragen kommen. – Die Abwassergebühren im Kanton Glarus sind im Vergleich mit anderen Gemeinden nicht exorbitant hoch. Sie waren sogar jahrelang exorbitant tief. Nun stehen Investitionen in die Infrastruktur an. Das führt zu höheren Abwassergebühren. Das ist aufmerksam zu verfolgen. Es gibt auch da Grenzen.

*Fridolin Luchsinger* verweist auf das Abwasserprojekt im Sernftal. – Es trifft nicht zu, dass der Kanton bisher mitfinanziert hat. Die Gemeinde Glarus Süd hat die Abwasserentsorgung im Sernftal alleine finanziert. Sie konnte lediglich wählen, ob dies weiterhin in einer kleinen Anlage in Engi geschieht oder ob ein Anschluss an das Netz des Abwasserverbandes Glarnerland gebaut wird. In Artikel 18 Absatz 2 geht es um die Erstellung des Verbandskanals. Das ist Geschichte. Die Leitungen existieren. Jetzt sind Unterhalt oder allenfalls Verbesserungen oder Erneuerungen aktuell. Dasselbe gilt für die Kläranlage in Bilten. Das neue System wird mit Bundessubventionen unterstützt. An den Unterhalt werden jedoch keine Beiträge gesprochen.

Regierungsrat *Röbi Marti* wirbt um Ablehnung des Antrags Rothlin. – Das Zeitalter des Verursacherprinzips ist angebrochen. Der Kanton sprach keine Beiträge mehr an die Kläranlage in Bilten. Für den Ausbau und die Sanierung wird es Bundessubventionen geben – nicht aber für den Betrieb. Der Kanton ist an das Bundesgesetz gebunden. Gemäss Finanzhaltungsgesetz handelt es sich um eine Spezialfinanzierung. Eine solche dürfte es gar nicht geben.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rothlin.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.